

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Droschken-Tarif

[urn:nbn:de:bsz:31-217602](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217602)

Droschken-Tarif.

Einspänner.		Zweispänner.		Einspänner.		Zweispänner.		Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.	
1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.		
Stunde	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Stunde	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
1/4	- 12 -	- 18 -	- 18 -	24	3 1/4	1. 42	1. 54	2. 12	2. 24
1/2	- 24 -	- 36 -	- 36 -	48	3 1/2	1. 48	2. —	2. 18	2. 30
3/4	- 36 -	- 48 -	- 48 1. —	1. 12	3 3/4	1. 54	2. 6	2. 24	2. 36
1	- 48 1. —	1. —	1. 12	4	4	2. —	2. 12	2. 30	2. 42
1 1/4	- 54 1. 6	1. 6	1. 24	4 1/4	4 1/4	2. 6	2. 18	2. 36	2. 48
1 1/2	1. —	1. 12	1. 12	1. 30	4 1/2	2. 12	2. 24	2. 42	2. 54
1 3/4	1. 6	1. 18	1. 18	1. 36	4 3/4	2. 18	2. 30	2. 48	3. —
2	1. 12	1. 24	1. 30	1. 42	5	2. 24	2. 36	2. 54	3. 6
2 1/4	1. 18	1. 30	1. 36	1. 48	5 1/4	2. 30	2. 42	3. —	3. 12
2 1/2	1. 24	1. 36	1. 48	2. —	5 1/2	2. 36	2. 48	3. 6	3. 18
2 3/4	1. 30	1. 42	1. 54	2. 12	5 3/4	2. 42	2. 54	3. 12	3. 24
3	1. 36	1. 48	2. —	2. 18	6	2. 48	3. —	3. 18	3. 30

Einspänner: Den ganzen Tag (über 6 Stunden) 4 fl.
Zweispänner: Den ganzen Tag (über 6 Stunden) 5 fl.

1) Nach und vom Bahnhof:
bei 1 oder 2 Personen jede
Person 12 fr.
bei 3 oder 4 Personen jede
Person 9 fr.
für größeres Gepäck, z. B.
Koffer, 6 fr. weiter.

2) Ohne Vergütung im Falle leerer
Rückführung der Droschke:
a) nach und von Beiert-
heim und Gottesau:
1 od. 2 Personen 18 fr.
3 od. 4 " 24 fr.
b) nach u. vom Augarten,
Promenadehaus und
Grünenhof:
1 u. 2 Personen 12 fr.
3 u. 4 " 18 fr.

Fahrten Nachts. — Vergütung für
Beleuchtung. — Fahrten außerhalb
der Stadt.
Siehe unten Ziff. 1 g., 6 u. 7.

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

1. [§. 11.] Dabei ist zu bemerken:

- Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;
- bei Fahrten an das Theater, zu Concerten, Ballen und zur Eisenbahn muß vorausbezahlt werden;
- vom 15. October bis 15. April nach halb zehn Uhr Nachts, und vom 15. April bis 15. October nach zehn Uhr Nachts muß die doppelte Taxe bezahlt werden;
- Der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen.
- Der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;
- wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

2. [§. 3.] Die Droschken müssen in den Monaten März bis einschließlich October von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein.

3. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschahener Bestellung versagt werden.

— Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden. Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorhergehende Bestellung daran gehindert sind.

4. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatz zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen. Dagegen darf er seine Bezahlung von dem Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatz abfährt.

5. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Bock zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrenden, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

6. [§. 12.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten sind.

7. [§. 13.] Bei Fahrten außerhalb der Stadt, und zwar weiter als eine Viertelstunde, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe der Einfahrt vergütet werden.

8. [§. 14.] Wer nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemutet wird, unterwegs anzuhalten.

9. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Stadtmann anzubringen.